

Referat

Crans-Montana: Was die Tragödie zeigt – und was nicht

Von	Urs Arbter
Anlass	Jahresmedienkonferenz 2026
Datum	5. Februar 2026
Ort	Zürich

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Brandkatastrophe von Crans-Montana ist auch für die Schweizer Versicherungswirtschaft ein aussergewöhnliches und zutiefst erschütterndes Ereignis. Vierzig Menschen haben ihr Leben verloren – darunter viele Jugendliche, die gemeinsam ins neue Jahr feiern wollten. Über hundert weitere wurden teils schwer verletzt, einige von ihnen werden ein Leben lang mit den körperlichen Folgen dieses Unglücks leben müssen. Diese Bilanz macht weiterhin sprachlos. Unsere Gedanken sind bei den Opfern und ihren Familien.

In einer solchen Situation steht zunächst eines im Vordergrund: dass die Verletzten rasch und bestmöglich medizinisch versorgt werden – und dass für die Betroffenen und ihre Angehörigen möglichst wenige Zusatzbelastungen entstehen.

Bei aller Tragik ist es zumindest ein Zeichen der Zuversicht, wenn der oberste Katastrophenmediziner der Schweiz, Tenzin Lamdark, im Interview mit der NZZ festhält, dass eine derart grosse Zahl von Betroffenen rechtzeitig triagiert und medizinisch versorgt werden konnte. Die Walliser Rettungsorgane – Feuerwehr, Ambulanzdienste und insbesondere die Mitarbeitenden in den Spitäler – haben unter extremen Bedingungen Ausserordentliches geleistet. In einer ersten Phase ging es um die intensivmedizinische Stabilisierung der Patientinnen und Patienten, anschliessend um ihre Verlegung in spezialisierte Zentren für Verbrennungsmedizin im In- und Ausland. Es ist keine Übertreibung, festzustellen, dass die medizinische Versorgung der Betroffenen jederzeit sichergestellt war.

Aus versicherungstechnischer Sicht lässt sich festhalten: Die Schweiz verfügt über ein funktionierendes, belastbares und bewährtes Sozialversicherungssystem. Kranken- und Unfallversicherer sind auch für Ereignisse dieser Dimension gerüstet. Sie leisten ihren Beitrag, damit Hilfe schnell, zuverlässig und ohne Verzögerung dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Grundsätzlich besteht in der Schweiz bei Unfällen ein umfassender Versicherungsschutz – entweder über die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG oder, wenn diese nicht greift, über die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit eingeschlossener Unfalldeckung. Entscheidend ist dabei nicht die juristische Feinabgrenzung, sondern die klare Botschaft: Für die Betroffenen bestehen zumindest im Bereich der Heilungskosten keine Versorgungslücken.

Arbeitnehmende sind obligatorisch nach UVG versichert. Wer mindestens acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeitet, ist zusätzlich auch gegen Nichtberufsunfälle versichert –

also auch in der Freizeit. Die Unfallversicherung übernimmt Heilungskosten sowie je nach Situation Taggelder und Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall. Ergänzend können Zusatzversicherungen weitergehende Leistungen vorsehen.

Personen ohne entsprechende UVG-Deckung – etwa Jugendliche, Studierende oder Erwerbstätige mit sehr geringer Arbeitszeit, wie dies in Crans-Montana vielfach der Fall war – sind über die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit Unfalldeckung abgesichert. Diese ist zwingend und stellt sicher, dass die Kosten für die medizinische Behandlung übernommen werden, unter Berücksichtigung von Franchise und Selbstbehalt.

Bei ausländischen Gästen hängt die Kostentragung vom Versicherungsschutz im Herkunftsland ab. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte haben Personen aus der EU, der EFTA und dem Vereinigten Königreich Anspruch auf medizinisch notwendige Behandlungen in der Schweiz. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der internationalen Leistungsaushilfe nach Schweizer Regeln. Auch hier gilt: Die medizinische Versorgung steht im Vordergrund – nicht die Zuständigkeitsfrage.

Unser zentrales Anliegen war und ist es, dass für die Opfer und ihre Angehörigen möglichst wenige zusätzliche organisatorische oder finanzielle Belastungen entstehen. Deshalb haben sich der Krankenversicherungsverband prio.swiss und der SVV früh dafür eingesetzt, die Leistungen der Unfall- und Krankenversicherung aufeinander abzustimmen und mögliche Lücken zu identifizieren. Parallel dazu wurden Lösungen für bislang nicht ausdrücklich geregelte Kosten erarbeitet – etwa für Reise- und Aufenthaltskosten von Angehörigen bei Behandlungen im Ausland.

Die Bundesbehörden, insbesondere das Bundesamt für Gesundheit, die Kantone und die Opferhilfe, waren und sind eng eingebunden. Die Koordination zwischen den beteiligten Stellen konnte in der zweiten Januarhälfte deutlich intensiviert werden. Inzwischen liegen erste Ergebnisse vor: Die Sozialdirektorenkonferenz hat klargestellt, dass Unterbringungskosten für Angehörige, therapeutische Unterstützung, Übersetzungsleistungen sowie ungedeckte medizinische Kosten im Rahmen der Soforthilfe gemäss Opferhilfegesetz übernommen werden können. Das ist ein konkreter Erfolg dieser eng koordinierten Zusammenarbeit.

Aufgrund der Vorleistungspflicht der Sozialversicherungen ist die Haftungsfrage zeitlich nachgela-
gert. Die notwendigen haftpflichtrechtlichen Abklärungen werden aufgenommen, sobald die Fak-
tenlage dies zulässt. Zentral ist dabei eine unabhängige Untersuchung der Ereignisse. Die lau-
fende strafrechtliche Untersuchung darf nicht vorweggenommen werden, ihre Erkenntnisse
werden jedoch für die spätere zivilrechtliche Beurteilung von Bedeutung sein.

Im Fokus stehen Fragen des Brandschutzes, der Flucht- und Rettungswege sowie der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Eine zivilrechtliche Haftung ist dabei unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens möglich.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen zum Brandschutz und zum Projekt «Brandschutzbauvorschriften 2026» machen.

Zunächst ist festzuhalten: Der Kanton Wallis kennt kein Gebäudeversicherungsobligatorium. Falsch ist jedoch der Schluss, ein Obligatorium führe automatisch zu einer kantonalen Gebäudeversicherung oder zu einem besseren Brandschutz. Der Schweizer Markt unterscheidet zwischen Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherungen und sogenannten GUSTAVO-Kantonen mit privaten Versicherern. Dieses duale System hat sich bewährt.

Der Vollzug des Brandschutzes liegt in allen Kantonen bei der Verantwortung der öffentlichen Hand. Unabhängig von der Versicherungsform entscheiden die Kantone, wie sie Bewilligungen, Kontrollen und den Vollzug organisieren. Es handelt sich dabei um Vollzugsfragen – nicht um eine Frage der Versicherungsform oder eines Monopols.

Auch im Kanton Wallis gelten die schweizweit einheitlichen Brandschutzvorschriften. Die Pflicht zu deren Einhaltung liegt bei Eigentümern und Betreibern. Bewilligungen, Kontrollen und der Vollzug liegen bei den zuständigen Behörden – wie in allen anderen Kantonen auch.

Seit 2018 läuft unter der Leitung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen ein Revisionsprojekt der Brandschutzvorschriften, in das auch der SVV eingebunden ist. Aus unserer Sicht liegt die Herausforderung weniger in einzelnen technischen Normen als in einer generellen Verschiebung hin zu stärker eigenverantwortlichen Lösungen mit grösserem Interpretationsspielraum. Dieser Ansatz hat Stärken, birgt aber auch Risiken.

Handlungsbedarf sehen wir insbesondere bei Fluchtweglängen und -führungen, beim Umfang der Eigenverantwortung, bei der sicherheitsrelevanten Periodizität von Kontrollen, bei Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie bei der automatischen Alarmübertragung. So halten wir es beispielsweise für wenig zielführend, Fluchtweglängen zu erhöhen oder harmonisierte Kontrollperioden auf zehn Jahre auszudehnen.

Gerade vor dem Hintergrund von Crans-Montana zeigt sich, dass gewisse Anpassungen unbeabsichtigt zu einer Schwächung des Schutzniveaus führen können. Der SVV erwartet deshalb eine grundlegende Überprüfung von Umfang und Inhalt der schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften. Dazu gehören eine nochmalige technische Vernehmlassung sowie die sorgfältige Prüfung der eingehenden Rückmeldungen zum Projekt «Brandschutzvorschriften 2026». Das Regulativ muss hohen Sicherheitsansprüchen genügen, ohne den Vollzug mit unnötiger Komplexität zu überfordern.

Die Organisation des Brandschutzes ist und bleibt eine kantonale Aufgabe. Die Verantwortung für nicht umgesetzte Vorschriften liegt bei den Kantonen beziehungsweise bei den von ihnen beauftragten Stellen. Privatversicherer sind keine Bewilligungs- oder Kontrollbehörden.

Gleichzeitig ist offensichtlich, dass der unterschiedlich geregelte Vollzug gestärkt werden muss. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. Entscheidend ist, dass die notwendige Professionalität jederzeit gewährleistet ist. Zusammenschlüsse von Gemeinden im Brandschutz sind ein sinnvoller Ansatz. Darüber hinaus könnten Privatversicherer – sofern dies von den zuständigen Stellen gewünscht wird – ihr Fachwissen einbringen. Die hoheitlichen Zuständigkeiten blieben dabei unverändert.

Crans-Montana ist eine Tragödie. Sie fordert uns menschlich, gesellschaftlich und institutionell. Die Versicherungswirtschaft steht zu ihrer Verantwortung: Sie kommt ihren Verpflichtungen nach, stellt Hilfe sicher, handelt koordiniert – und zieht die richtigen Schlüsse, wenn die Zeit dafür reif ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.